

B e r i c h t

der

Kommission der Bundesversammlung betreffend den Kompetenzkonflikt zwischen Bern und Argau über Souveränitätsrechte am Rothbach bei Murgenthal.

(Vom 21. Dezember 1870.)

Lit. I

Ueber den Anstand zwischen den Kantonen Bern und Argau betreffend Konflikt über Souveränitätsrechte am Rothbach bei Murgenthal, gibt sich die von Ihnen niedergesetzte Kommission die Ehre, in Folgendem Bericht zu erstatten.

Bei dieser Berichterstattung werden wir indessen nur jene thatsächlichen Verhältnisse berühren, welche auf die anhängige formelle Frage Bezug haben, und jene, welche die materielle Seite des Geschäftes betreffen, übergehen.

Das Wasser des sogenannten Rothbaches, welcher von St. Urban herkommend, bei Murgenthal in die Aare fließt, wird benutzt, einerseits zum Betriebe einer Mühle, Dele, Säge und Stampfe, und anderseits für eine Anzahl Wiesen zur Bewässerung. Die letztere Berechtigung wurde durch eine Urkunde des Abtes von St. Urban, welches Kloster obige Gebäulichkeiten als „Lehen“ besaß, vom 9. August 1640 konstituiert. Die Ableitung des Wassers geschah oberhalb der Wasserwerke, durch Anbringung eines Wuhres im Rothbache, und Anbringung einer Schleufe, oder einer sogenannten „Pritsche.“

Als im Anfange dieses Jahrhunderts der Aargau vom Kanton Bern abgeschieden wurde, gaben theils die Grenzen bei Murgenthal, theils die Wasserberechtigungen an dem Rothbach zu langen Verhandlungen Anlaß; bis endlich im Jahre 1823 ein Staatsvertrag zu Stande kam, welcher folgende zwei Bestimmungen enthielt:

Art. II.

„Soll das jeweilige rechte Ufer des Rothbaches von dem obermelten dreyseitigen Grenzstein bei St. Urban hinweg, bis zu demjenigen bei der Murgenthal-Brücke, welcher mit der Jahrzahl 1741 bezeichnet ist, und von diesem hinweg bis zu der Klare, ohne Rücksicht ob genannter Bach seinen Kurs hin und wieder verändere oder nicht, die Grenze zwischen beyden Kantonen Bern und Aargau ausmachen, doch unter dem ausdrücklichen Bedingniß, daß von dem erstgedachten Grenzstein hinweg bis an den Wuhr, wo die Wyler-Wässerung aus dem Rothbach fließt, keinerley neue Damm- oder Schwellenarbeiten, wie Wuhrungen, Wehren, Flechtwerke und dergleichen an der Roth, anders als nach vorgenommenem Augenschein und mit Genehmigung der beyden Hochgeehrten Herren Oberamtmännern von Narwangen und Zofingen vorgenommen werden.“

Art. III.

„Alle bisherigen Wässerungs- und Wasserwerkrechte an der Roth werden hergebrachtemaßen zu Gunsten der Berechtigten bestens dahin vorbehalten, daß Ihnen die gegenwärtige Marchung ganz unnachtheilig sein soll. Was hingegen die neue Errichtung zukünftiger Wasserwerke auf dem rechten Rothufer anbetrifft, so soll jede diesfällige Bitte an die hohe Regierung von Bern gelangen und somit auch von derselben zugestanden oder abgeschlagen werden können, sowie daherige Streitigkeiten oder Uebertretungen der Fischezen- oder Schwellen-Polizei von der richterlichen Behörde des Kantons Bern gefertigt werden. Die hohe Regierung Köbl. Kantons Aargau ihrerseits vertraut auf die Bereitwilligkeit der hohen Regierung Köbl. Standes Bern, daß den Ansuchen obiger Art von Seite der Aargauischen Angehörigen, da wo es ohne Schaden geschehen kann, werde entsprochen werden, so wie es auch verstanden ist, daß zu Verhütung der Beschädigungen aargauischer Bürger, welche am rechten Ufer Eigenthum besitzen, künftige Ansuchen um Bewilligung von Wasserwerken auf dem linken Ufer dieses Bachs vorher bekannt gemacht und auf gegründete Einwendungen Rücksicht genommen werde.“

Ueber die Anwendung dieses Staatsvertrages entstanden nun in neuerer Zeit verschiedene Anstände.

I. Der Mühlenbesizer in Murgenthal beabsichtigte die Anbringung eines vierten Wasserrades. Die Regierung von Bern gab hierzu die

Konzeßion, wogegen die Regierung des Kantons Aargau ein Mitkonzeßionsrecht beanspruchte.

II. Der Besitzer der Dese verlangte Errichtung eines veränderten Triebrechtes, und wendete sich dießfalls an die aargauische Regierung um eine Baubewilligung. Diese letztere wurde zwar ertheilt, enthielt aber einige Bedingungen zu Gunsten der bestehenden Wasserrechte, weshalb sie nur bedingungsweise angenommen wurde. Darauf zog die Aargauer-Regierung den 24. September 1866 die Konzeßion zurück. Daraufhin ertheilte nach Auswechslung mehrerer Korrespondenzen die Regierung von Bern, welche um ihre Intervention angegangen wurde, den 7. Oktober 1867 die verlangte Baukonzeßion.

III. Endlich ließen, zur Zeit als obige Konflikte bereits beim Bunde anhängig waren, die Wasserrechtsbesitzer an ihrem Schleußenwerk derartige Vorkehrungen machen, daß der Wasserlauf nur mittelst eines Schlüssels regulirt werden konnte. Der Besitzer der Mühle ließ nun ebenfalls einen Schlüssel zu dieser Schleufe anfertigen. Hierauf erhoben die Ersteren gegen Letztern beim Gericht Zofingen eine Klage wegen Entführen des Wassers aus dem Rothbache mittelst unbefugten Deffnens der Schleufe. Die bernischen Behörden verweigerten die Anlegung der Klage, worauf der Mühlebesitzer oder Pächter ediktaliter vor das Bezirksgericht Zofingen geladen wurde.

Alle diese Anstände wurden von den betreffenden Regierungen an den Bundesrath gebracht.

Die erste Beschwerde, wegen Erstellung eines vierten Rades bei der Mühle in Murgenthal, wurde indessen von der aargauischen Regierung, welche sie erhoben hatte, zurückgezogen, und fällt somit außer Betracht.

Bezüglich der zweiten Beschwerde, wegen Veränderung des Triebrechtes an der Dese, erledigte der Bundesrath dieselbe mittelst seines Entscheides vom 22. September 1869 zu Gunsten des Kantons Bern.

Die dritte Frage: betreffend Zuständigkeit der aargauischen Gerichte bezüglich der Klage der Wasserrechtsbesitzer gegen den Müller in Murgenthal, wegen unberechtigtem Entführen von Wasser aus dem Rothbach, erledigte er dahin, sie sei vom Bundesgerichte zu entscheiden.

Bezüglich des Entscheides des Bundesrathes, soweit er die aargauische Beschwerde und deren Abweisung bezüglich des zweiten Punktes, Anbringung von Triebwerken bei der Dese betrifft, scheinen sich die Parteien zu beruhigen, wenigstens liegt eine Beschwerde nicht vor.

Gegen den Entscheid über den dritten und letzten Punkt, welcher die Sache dem Bundesgerichte zur Beurtheilung zuwies, protestirt dagegen die Regierung von Bern mit Eingabe vom 22. Juni 1870 und stellt das Gesuch:

- „I. Die Bundesversammlung möge den in Sachen ergangenen Entscheid des Bundesrathes vom 12. Oktober 1869 in Betreff der dritten Streitfrage dahin abändern, daß sie dieselbe als in den Geschäftskreis der Bundesversammlung fallend anerkenne, und daher:
- „a. entweder an den Bundesrath zur Beurtheilung zurückweise,
 - „b. oder den Entscheid selbst an die Hand nehme;
- „II. Möge anerkannt werden, es stehe den Behörden des Kantons Bern die ausschließliche Befugniß zu, Streitigkeiten in Betreff des fraglichen Schleußenwerkes beim sogenannten Nothwehr zu entscheiden.“

Mit Eingabe vom 19. September schließt sich Aargau dem ersteren Begehren: Aburtheilung durch den Bundesrath, beziehungsweise die Bundesversammlung an, und verlangt gegenüber dem zweiten Gesuche von Bern, daß die Kompetenz zum Erkennen über obige Streitfragen den aargauischen Behörden eingeräumt werde.

Das sind die faktischen Verhältnisse des vorliegenden Anstandes. Formell waltet Streit darüber, ob der Bundesrath und die Bundesversammlung — oder das Bundesgericht den Kompetenzanstand zwischen den Kantonen Aargau und Bern zu entscheiden habe?

Die Entscheidung dieser Frage steht nun unzweifelhaft der vereinigten Bundesversammlung zu. Der § 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung zählt unter den Attributen der Bundesversammlung unter litt. b ausdrücklich auf: die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

Was nun den Kompetenzkonflikt selbst anbetrifft, so muß vor Allem aus konstatiert werden, worin derselbe faktisch bestehe, weil erst dann die Frage, ob er staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sei, richtig erledigt werden kann.

Faktisch nun besteht der Anstand zwischen Aargau und Bern darin:

Ob die aargauischen oder die bernischen Gerichte die Klage wegen Entführung von Wasser aus dem Rothbach vermittelt unbefugten Oeffnens des Verschlusses an der Rothbachpörsche in Nyfen und Beschädigung der Pörsche, zu entscheiden haben. Es handelt sich deshalb in der That um die Frage der Gerichtszuständigkeit. Ein Streit über die Zuständigkeit eines oder mehrerer Gerichte innert einem Kantons-territorium ist nun allerdings auf gerichtlichem Wege, d. h. durch die obren Gerichte, zu erledigen. Allein wo der Streit zwischen Gerichten

verschiedener Kantone entsteht, kann natürlich dieses Hülfsmittel nicht Platz greifen, und es entsteht ein Streit über Ausübung der den Kantonen zustehenden und innewohnenden Souveränität, als deren Ausfluß die Gerichtsbarkeit anzusehen ist, und dadurch erhält die Frage einen rein staatsrechtlichen Charakter.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob später bei der materiellen Erledigung der Frage durch die Gerichte, auf Grundlage von privatrechtlichen Titeln abzuurtheilen ist; denn das Recht zur Kognition der Gerichte ist offenbar nicht abhängig von den Beweismitteln, welche dem Gerichte unterbreitet werden können.

Ebenso wenig ändert an dem rechtlichen Charakter der Jurisdiktionsfrage der Umstand, daß diese nicht aus der Territorialhoheit, sondern aus einem Staatsvertrage abgeleitet wird. Der Anstand besteht dennoch zwischen zwei Souveränitäten, welche beide beabsichtigen, bestimmte Rechtsverhältnisse zu normiren, und so lange ein Streit über die Zuständigkeit zweier an und für sich nicht beschränkter Souveränitäten besteht, kann er unmöglich einen privatrechtlichen Charakter haben, sondern muß als ein staatsrechtlicher Konflikt angesehen werden.

Aus diesen Gesichtspunkten kommt demnach Ihre Kommission einstimmig zu der Ansicht: der vorliegende Streit sei nicht durch das Bundesgericht, sondern durch den Bundesrath, und im Falle eines Refurses durch die eidgenössischen Räte zu erledigen.

Diese Anschauung rechtfertigt sich im Uebrigen auch noch durch den Umstand, daß beide Streitparteien die Kompetenz des Bundesrathes anerkennen und gegen eine gerichtliche Abwandlung protestiren. Unter solchen Umständen ist nicht einzusehen, welche Unzukömmlichkeit für die Behörden entstehen könnten, wenn der Bundesrath die Sache zur Entscheidung an die Hand nimmt.

Wenn demnach Ihre Kommission glaubt, es solle dem ersten Begehren Berns und Aargaus über den Jurisdiktionsentscheid entsprochen werden, so kann nicht davon die Rede sein, daß auch dem zweiten Begehren der streitenden Kantone, materiell jetzt schon die Frage zu Gunsten des einen oder andern Kantons zu lösen, entsprochen werden könne. Der Bundesrath hat die Frage materiell noch nicht geprüft und noch nicht entschieden, und der erstinstanzliche Entscheid über solche staatsrechtliche Fragen steht nach Art. 90 der Bundesverfassung ihm zu. Sodann könnte nicht die vereinigte Bundesversammlung, sondern es könnten nur die eidgenössischen Räte in den getrennten Kammern die staatsrechtliche Frage erledigen.

Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor *):

*) Obiger Kommissionsantrag wurde von der Bundesversammlung am 21. Dezember 1870 zum Beschlusse erhoben.

„Mit dem Entscheide über den vorliegenden Konflikt, betreffend „Souveränitätsrechte an dem Fluß Roth, zwischen den Kantonen Bern „und Aargau, den Bundesrath zu beauftragen; es sodann den Parteien „anheimstellend, ob sie bei diesem Entscheide sich beruhigen, oder den „Rekurs an die Bundesversammlung ergreifen wollen.“

Schließlich ist zu bemerken, daß Hr. Ständerath Jaquet es übernommen, diesen Antrag in französischer Sprache zu begründen, und daß die Herren Nationalräthe Eberle und Rambert verhindert waren, an der Kommissionalberathung Theil zu nehmen.

Bern, den 21. Dezember 1870.

Im Namen der Kommission der Bundesversammlung,
Der deutsche Berichterstatter:
Jost Weber, Ständerath.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über den Staatsvertrag be-
treffend die Konzession der Bodenseegürtelbahn.

(Vom 23. Dezember 1870.)

Tit. I

Indem ich mir die Ehre gebe, Ihnen den Kommissionalbericht in deutscher Sprache vorzulegen, glaube ich, nicht nöthig zu haben, Ihnen des Nähern auseinanderzusetzen, daß es sich hier, gleichwie bei andern Staatsverträgen, nur um einfache Annahme oder Verwerfung des ganzen Vertrages handeln kann.

**Bericht der Kommission der Bundesversammlung betreffend den Kompetenzkonflikt
zwischen Bern und Aargau über Souveränitätsrechte am Rothbach bei Murgenthal. (Vom
21. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1871
Date	
Data	
Seite	149-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 786

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.